

Stadt Reutlingen Gemarkung Gönningen
Landkreis Reutlingen

Bebauungsplan „Südlich der Lichtensteinstraße“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

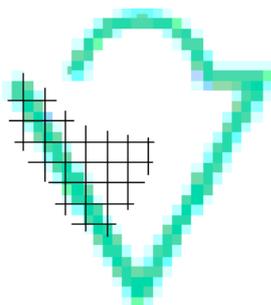
– Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7520 Mössingen-Sonnenbühl LGL (2011)

Auftraggeber: Firma Mez Frintrop AG
Lichtensteinstraße 150
72770 Reutlingen

Proj.-Nr. 191423
Datum: 30.06.2023



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen

Fax: 0 71 21 / 99 42 171

E-Mail: mail@pustal-online.de

www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	10
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	11
6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	15
7	KONFLIKTANALYSE	17
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	17
8	PLANUNGSBEDINGTE WIRKFAKTOREN	20
9	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG UND HABITATPOTENZIALANALYSE	21
9.1	Methodik und Begehungsprotokoll	21
9.2	Habitatanalyse und Habitateignung	21
9.3	Konfliktprüfung	29
9.3.1	Vögel	29
9.4	Sonstige Vermeidungsmaßnahmen	29
10	BETROFFENHEIT DER ARTENGRUPPEN	30
11	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	32
12	WEITERER UNTERSUCHUNGSBEDARF	34
13	LITERATUR UND QUELLEN	35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1:	Grenze des B-Plan-Aufstellungsbeschlusses 2013	12
Abbildung 5.2:	Luftbild mit relevanten Strukturen, unmaßstäbliche Darstellung	13
Abbildung 5.2:	Fotos aus dem Plangebiet	14
Abbildung 6.1:	Luftbild des Plangebiets mit allen relevanten Schutzgebieten.	16
Abbildung 7.1:	Grenze des B-Plan-Aufstellungsbeschlusses 2013	17
Abbildung 7.2:	Vorabzug 5, Lageplan Var. 3 BA1 der Vorplanung, Plangebiet in rot	18
Abbildung 7.3:	Vorabzug 5, Lageplan Var. 3 BA2 der Vorplanung, Plangebiet in rot	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1:	Gefährdungskategorien der Roten Liste	8
Tabelle 6.1:	Schutzgebiete	15
Tabelle 9.1:	Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	21
Tabelle 9.2:	Fotos von relevanten Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets	23
Tabelle 9.3:	Fotos von relevanten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets	23
Tabelle 10.1:	Betroffenheit der Artengruppen	30
Tabelle 12.1:	Übersicht erforderliche Kartierungen	34

1 Anlass und Zielsetzung

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt aufgrund aktuellen Bedarfs an Erweiterungsflächen der im Wiesaztal bestehenden Firma Mez Frintrop AG. Die Firma benötigt Entwicklungsperspektiven am derzeitigen Standort. Die erstmalige Entscheidung über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens wurde in der Gemeinderatsitzung am 23.10.2012 getroffen. Das Vorhaben war aufgrund der durch das Starkregenereignis im Juni 2013 erfolgten Überflutung ausgesetzt. Nun plant die Firma Mez Frintrop AG eine Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens.

Geplant ist die Erweiterung des Firmengeländes um zwei Produktionshallen sowie zwei Parkplätzen mit 122 Stellplätzen. Ferner soll das bereits bestehende Gebäude, welches ca. 4.900 m² umfasst, rückgebaut werden. Das zu überbauende Gelände wird überwiegend als Acker, teilweise als Pferdekoppel genutzt. Letztere bleibt weitgehend erhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet (GE) „Südlich der Lichtensteinstraße“ im Osten von Gönningen macht die Erstellung einer artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG für die Planung erforderlich (PUSTAL 2023). Im Jahr 2013 (PUSTAL 2013) wurde bereits ein Umweltbericht mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung begonnen, welcher sich auf die damalige Planabgrenzung bezog. Grundlage dafür waren die Erhebungen zur Umweltsituation einschließlich Artenerhebungen und die durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**) Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

Die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen werden in den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 - 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Planungsrelevante Amphibien

Amphibien mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. Planungsrelevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Alpensalamander (*Salamandra atra*) und Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*)

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von ALBRECHT ET AL (2013) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>
3 (gefährdet)	<p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>
R (Art mit geografischer Restriktion)	<p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none">• bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder• erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder• taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung/Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Februar 2023 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PUSTAL 2020).

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse kommt zum Ergebnis, dass Vorkommen von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 7).

Eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** mit weiteren Erhebungen und Untersuchungen für die Artengruppen Reptilien und der Pflanzenart Dicke Trespe (*Bromus grossus*) wird erforderlich.

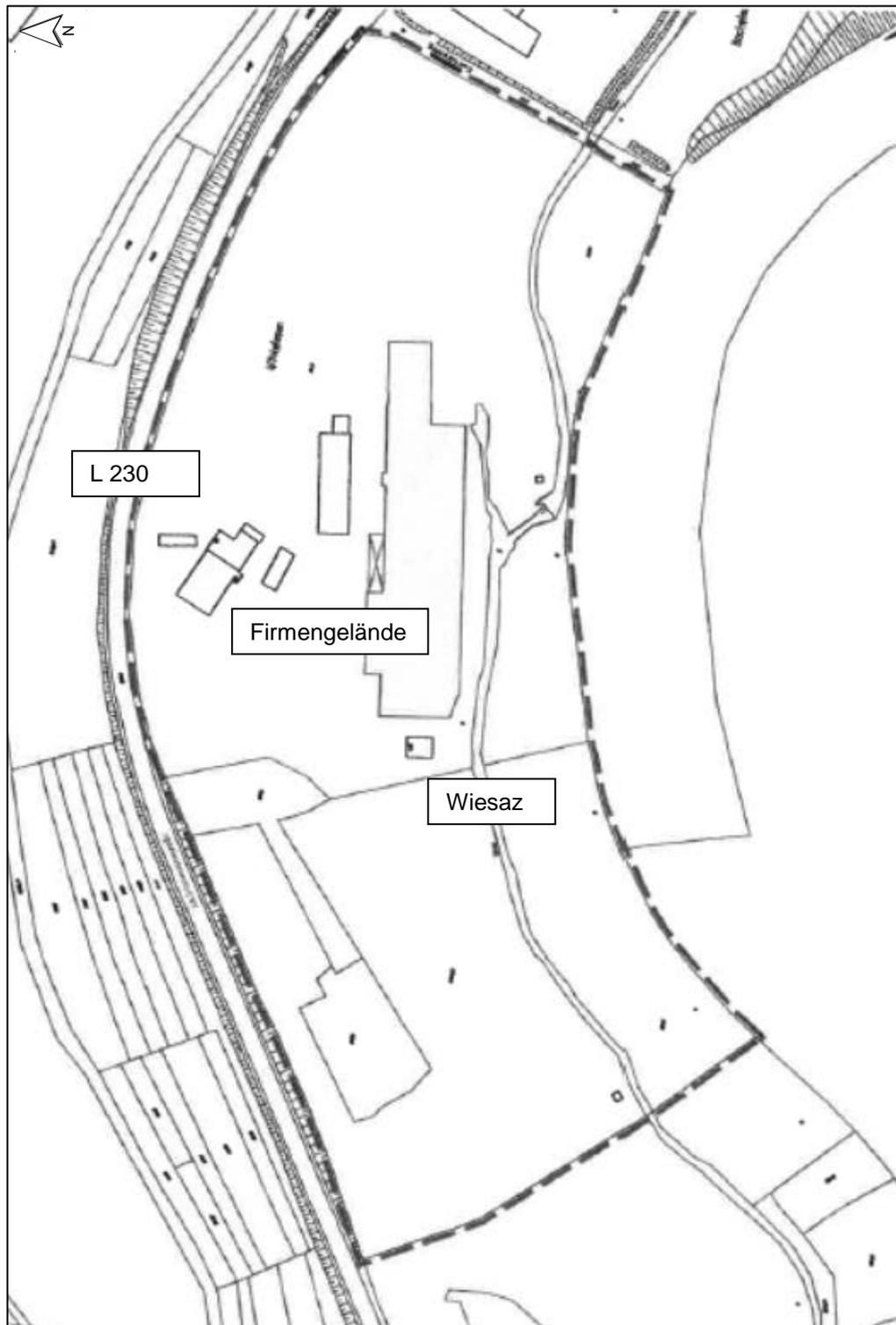
5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im Wiesaztal am Alaufstieg (Lichtensteinstraße, L 230) zwischen Gönningen und Genkingen auf einer Höhe zwischen ca. 590 m und 580 m ü. NN, nach Westen abfallend. Der südliche Rand des Plangebiets wird von der in Ost-West-Richtung fließenden Wiesaz gebildet. Östlich oberhalb des Plangebiets liegen die Gönninger Seen, ein beliebtes Ausflugsziel mit Bademöglichkeit. Der Wanderparkplatz grenzt im Osten an das Plangebiet an. Westlich unterhalb des Plangebiets grenzt ein Naturschutzgebiet mit einem Quelltopf an. Die Wiesaz hat das Tal durch Kalktuffbildungen geprägt. Diese wurden früher für Werk- und Bausteinnutzung abgebaut.

Die Firma liegt in dem ehemaligen Abbaubereich Tuffsteinbruch II des Tuffsteinwerks Schwarz. Die Größe des heutigen Plangebiets umfasst 5,7 ha. Ein Teil des Plangebiets wird bereits durch die Firma Mez Frintrop AG genutzt. Auf dem Firmengelände befinden sich bereits zwei bestehende Hallen (Halle 1 und 6) und ein mit Bäumen bepflanzter Stellplatz. Die Abgrenzung nach Osten ist durch eine ca. 10 m hohe Geländekante des ehemaligen Tuffsteinabbaus geprägt. Das oben liegende, innerhalb der Plangebietsgrenze befindliche Gelände ist als Wiese genutzt. Der westliche Erweiterungsbereich umfasst einen Acker und eine Pferdekoppel.

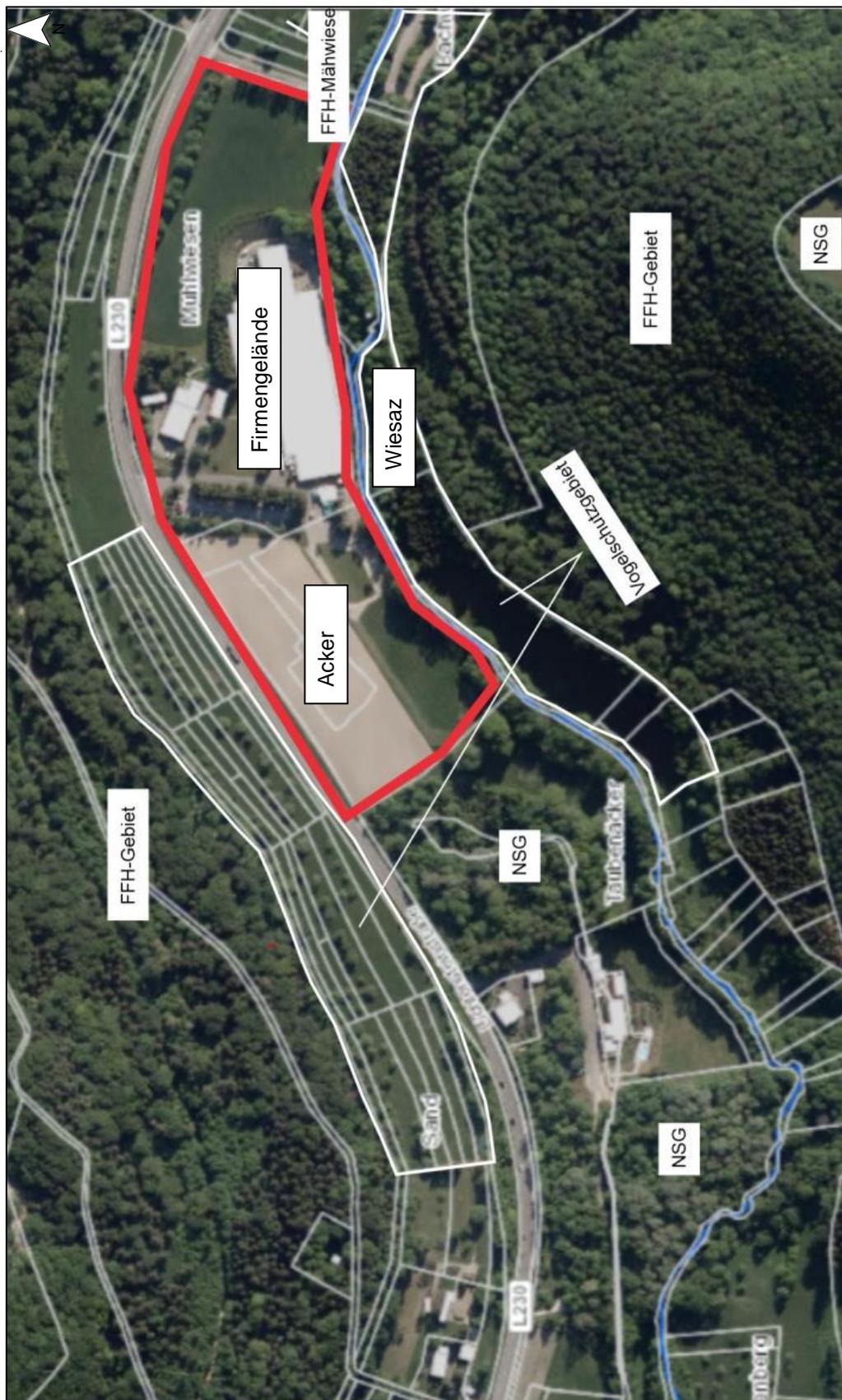
Die Grenze des Bebauungsplangebiets von 2013 (Abb. 5.1) umfasst die Wiesaz ebenso wie unmittelbar südlich angrenzende Waldbereiche. Diese sind von der Neuplanung (vgl. Kap. 7.1) nicht betroffen. Der Untersuchungsbereich (Plangebiet) der Relevanzprüfung schließt die Wiesaz und südlich angrenzende Flächen daher nicht ein (Abb. 5.2).

Abbildung 5.1: Grenze des B-Plan-Aufstellungsbeschlusses 2013



Quelle: Stadt Reutlingen (2013): Bebauungsplan Südlich der Lichtensteinstraße, Gemarkung Gönningen

Abbildung 5.2: Luftbild mit relevanten Strukturen, unmaßstäbliche Darstellung



Quelle: LUBW (2023), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.3: Fotos aus dem Plangebiet



Firmengelände, zentraler Bereich. Auf dieser Fläche soll eine Halle und eine Cafeteria gebaut werden (Blickrichtung Nord)



Hangwald mit vorgelagerten Streuobstbeständen nördlich der Lichtensteinstraße auf Höhe der Erweiterungsfläche (Blickrichtung Nordwest)



Westlich angrenzende Pferdekoppel. Diese bleibt weitgehend erhalten (Blickrichtung West)



Werkhalle an der Wiesaz (Blickrichtung Ost)



Bestehender Parkplatz mit Gehölzreihen (Blickrichtung Nord)



Überblick der Erweiterungsfläche (Blickrichtung Ost)

Fotos: Breitenberger 2023

6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

In diesem Kapitel werden die durch die Planung betroffenen Schutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile beschrieben und Hinweise auf weitere erforderliche Planungsschritte gegeben. Als angrenzende Schutzgebiete werden Schutzgebiete bezeichnet die nicht direkt durch eine Flächenüberlagerung mit dem Plangebiet betroffen sind, die aber eine solche räumliche Nähe dazu aufweisen, dass eine indirekte Betroffenheit vorliegen kann.

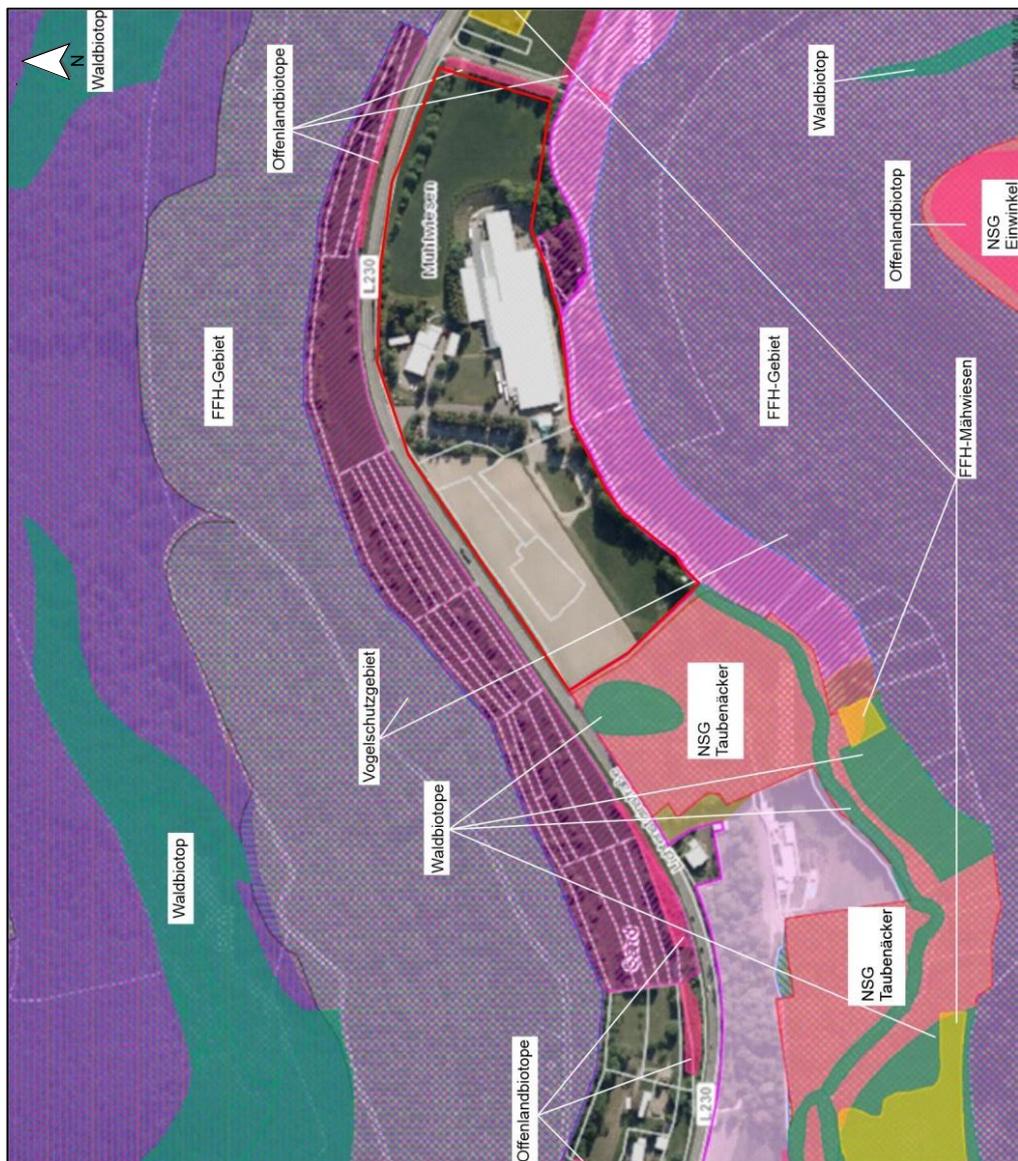
Das gesamte Plangebiet wird von dem FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ umschlossen. 500 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das NSG „Hochwiesen Pfullinger Berg“, 500 m südlich des Plangebiets befindet sich das NSG „Einwinkel“ und 200 m westlich des Plangebiets befindet sich das NSG „Taubenäcker“. Direkt an das Plangebiet grenzen Vogelschutzgebiete. Die angrenzenden Wälder sind zum Teil als Waldbiotope und im Norden zum Teil als Schon- bzw. Bannwald ausgewiesen.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sind im Plangebiet gegeben (LUBW 2023).

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich	Vorkommen außerhalb Geltungsbereich
Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG		<ul style="list-style-type: none"> • „Hochwiesen-Pfullinger Berg“ (nördöstlich), Nr. 4.200 • „Einwinkel“ (südlich), Nr. 4.167 • Taubenäcker (westlich), Nr. 4.140
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG		Angrenzende Waldbiotope, welche im Norden zum Teil als Schon- bzw. Bannwald ausgewiesen sind
FFH-Gebiete § 31 ff BNatSchG		Gesamtes Plangebiet umschlossen vom FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“
Vogelschutzgebiete § 31 ff BNatSchG		Nördlich und südlich des Plangebiets
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	Vollständige Lage im WSG „Ramstel Quelle/Brunnen Brühl“, Gewässerschutzzone IIB, WSG-Nr. 415.034	
Überschwemmungsgebiet § 65 Wassergesetz BW	Das Plangebiet befindet sich zu ca. einem Drittel im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) „Wiesaz“ ÜSG-Nr. 2.381.580.000.000	

Abbildung 6.1: Luftbild des Plangebiets mit allen relevanten Schutzgebieten.



Quelle: LUBW (2023), Plangebiet rot markiert, unmaßstabliche Darstellung.

7 Konfliktanalyse

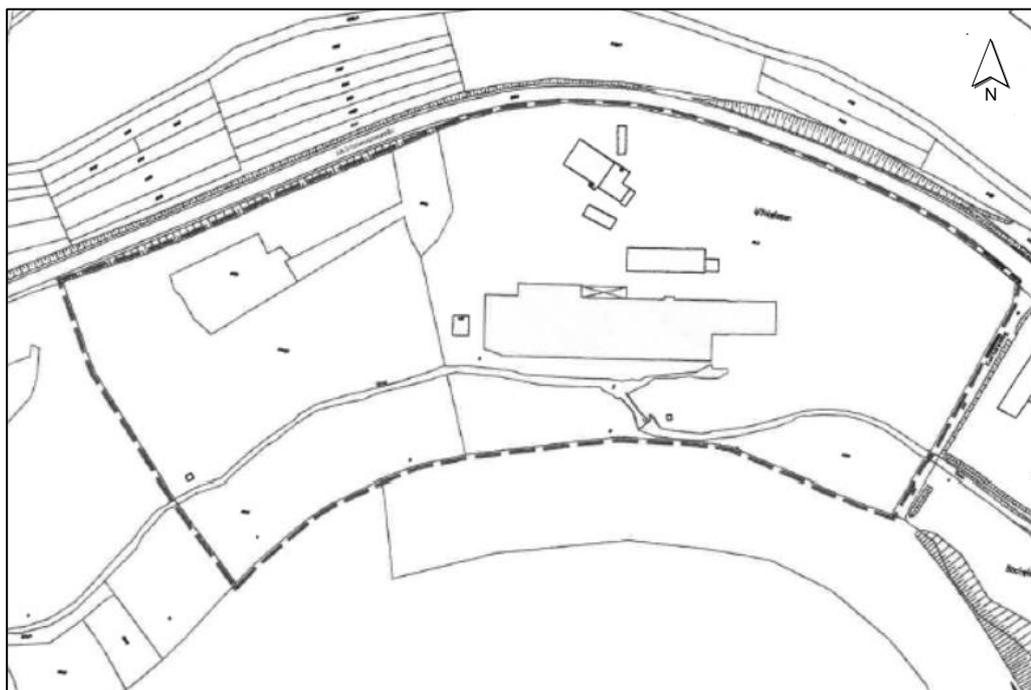
7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Das gesamte Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,7 ha. Das Gebiet ist als Gewerbegebiet geplant. Aufgrund der Lage in einem ehemaligen Geländeabgrabungsbe- reich besteht für die Firma aus kosten- und ökologischen Gründen lediglich eine Er- weiterungsmöglichkeit nach Westen. Das Plangebiet des Bebauungsplans berück- sichtigt dabei die langfristigen Entwicklungsoptionen. Geplant ist die Errichtung von zwei neuen Produktionshallen einschließlich Aufenthaltsbereich in zwei Bauabschnit- ten (BA 1 und BA 2, Abbildung 7.2). Parallel ist der Rückbau der bestehenden Pro- duktionshalle geplant. Damit wird der Neubaubereich einen wesentlich größeren Ab- stand zum Fließgewässer einnehmen.

Die Neuplanung überplant den bereits bestehenden Parkplatz mit seinem Gehölzbe- stand, welcher im Zuge der Bebauung entfernt werden muss sowie die gegenwärtig als Acker und in Teilen als Pferdekoppel genutzte landwirtschaftliche Fläche. Die ge- plante Parkierung sieht vor, dass zwischen der Lichtensteinstraße und BA 1 42 Stell- plätze, zwischen BA 2 und der Lichtensteinstraße 80 Stellplätze errichtet werden. Der Rückbau der bestehenden, ca. 4.900 m² umfassenden Produktionshalle soll im 2. BA erfolgen. Das Gelände wird an dieser Stelle renaturiert.

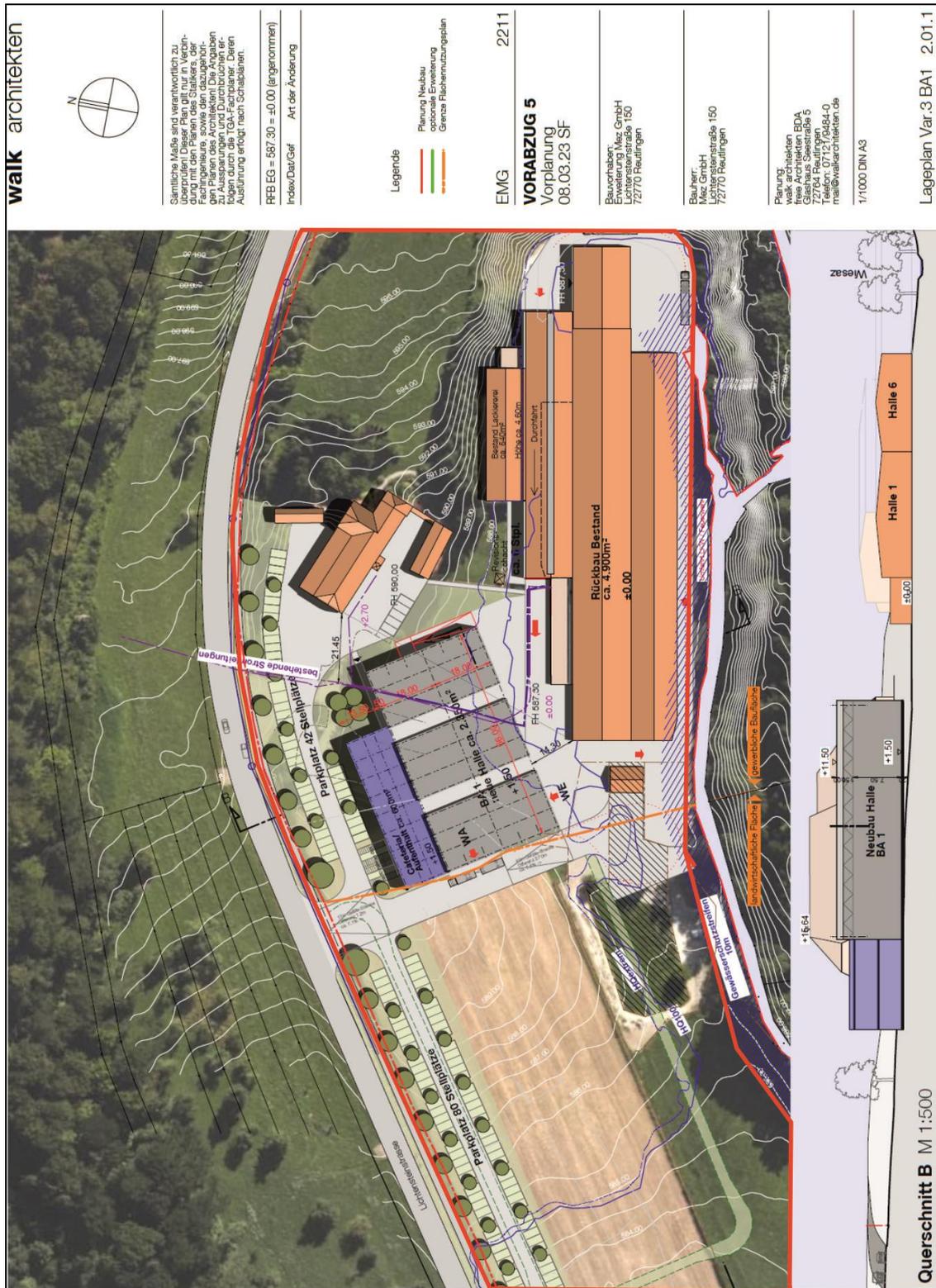
Zur Orientierung sind in Abb. 7.1 die Grenze des B-Plan-Aufstellungsbeschlusses 2013, in Abb. 7.1 und 7.3 die Neuplanungsvarianten dargestellt.

Abbildung 7.1: Grenze des B-Plan-Aufstellungsbeschlusses 2013



Quelle: Bebauungsplan Südlich der Lichtensteinstraße, Gemarkung Gönningen (2013)

Abbildung 7.2: Vorabzug 5, Lageplan Var. 3 BA1 der Vorplanung, Plangebiet in rot



Quelle: Walk Architekten (2023)

8 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Ackerfläche, Vegetationsflächen, Brut- und Nahrungshabitaten)

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie Zunahme optischer Störungen durch Verkehr und Nutzung
- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten

9 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung und Habitatpotenzialanalyse

9.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 21.02.2023 durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Hierzu wurde ein fünf stündiger Ortstermin durchgeführt. Dabei wurden das direkte Plangebiet und die angrenzenden Bereiche (vgl. Abb. 9.2) ausgiebig begutachtet. Ebenfalls wurden die drei Naturschutzgebiete welche in der Umgebung liegen besichtigt. Ziel war die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen zur Abschätzung des potenziellen Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert. Siehe Kapitel Konfliktprüfung.

Tabelle 9.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	21.02.2023	Uhrzeit	10:00 – 15:00
Wetter	Wolkenlos, 9 °C, trocken, windstill		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere		

9.2 Habitatanalyse und Habitataignung

Habitatanalyse

Im Randgebiet des Plangebiets grenzt ein Waldgebiet an, welches eine naturbelassene Vegetation aufweist. Zudem weist dieses Gebiet einen hohen Totholzanteil auf. Südlich des Plangebiets fließt die Wiesaz. Das Wiesaztal weist eine auwaldartige Begleitvegetation und Hangwälder auf. Östlich des Plangebiets, in Richtung Gönninger Seen, befinden sich Streuobstbestände.

Am östlichen Rand des westlich an das Plangebiet grenzenden NSG „Taubenäcker“ schließt ein Heckenriegel an. Im Norden wird das Plangebiet von der Lichtensteinstraße begrenzt. Von hier erfolgt die Erschließung. Auf Höhe des NSG Taubenäcker befindet sich an dieser Straße ein Amphibienleitsystem.

Die neu zu überplanende Fläche setzt sich aus einer strukturlosen landwirtschaftlich genutzten Fläche, sowie den strukturierten und von Gehölz bestandenen Randbereichen zusammen. In Bäumen innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Baumhöhlen.

Ein Großteil der gewerblich genutzten Fläche ist bereits versiegelt und entsprechend vegetationslos. Auf dieser Fläche befinden sich zwei bereits bestehende Hallen. Die Bestandsgebäude weisen große Tore und Fenster auf. Zudem befindet sich auf dieser Fläche ein Stellplatz, welcher von Gehölzen (Nadelbäume und Sträucher) umgeben ist. Westlich an die Stellplätze grenzen ein Acker und eine Pferdekoppel an.

Tabelle 9.2: Fotos von relevanten Habitatstrukturen außerhalb des Plangebiets



Größere Baumhöhle im Streuobstbereich ohne
Mulansammlungen (Blickrichtung West)



Amphibienleitsystem auf Höhe
NSG Taubenäcker (Blickrichtung West)



Wiesaz (hohe Fließgeschwindigkeit) auf Höhe
des Firmengeländes. (Blickrichtung West)

Tabelle 9.3: Fotos von relevanten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets



Westlich angrenzende Pferdekoppel. Diese
bleibt weitgehend erhalten (Blickrichtung West)



Westlich angrenzende Ackerfläche. Hier ist
eine größere Halle geplant (Blickrichtung West)

Fotos: Breitenberger, 2023

Habitat-eignung:

Farn- und Blütenpflanzen

Die bestehenden Ackerflächen sind prinzipiell als Lebensraum für die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) geeignet.

Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, daher wird eine weitere Untersuchung notwendig.

Krebse

Ein potenzielles Vorkommen des Steinkrebse - *Austropotamobius torrentium* ist nach Untersuchungen der Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (Flusskrebse in Baden-Württemberg, 3. Auflage 2011) und der in diesem Werk dargestellten Verbreitungskarte in der Wiesaz nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet der Wiesaz liegt jedoch nicht im planungsrelevanten Bereich, daher sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Weichtiere

Ein Vorkommen von streng geschützten (Süßwasser)-Mollusken, wie zum Beispiel der Bachmuschel – *Unio crassus* sowie von an Süßwasser gebundenen Lungenschnecken-Arten ist in der Umgebung Plangebiet im Bereich der Wiesaz nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet der Wiesaz liegt nicht im planungsrelevanten Bereich, daher sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Insekten

Ein Vorkommen von streng geschützten Insektenarten im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen ist anhand der Biotopeigenschaften und Nutzung sehr unwahrscheinlich, da keine Baumhöhlen oder Raupenfutterpflanzen vorhanden sind. Die Lebensräume der in den Schutzgebieten nachgewiesenen Arten werden durch die hier vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt.

Ein Vorkommen von streng geschützten Insektenarten wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibienarten ist aufgrund der Ausstattung und Nutzung auf der direkten Eingriffsfläche auszuschließen. Die Wiesaz fließt auf Höhe des Firmengeländes mit relativ hoher Fließgeschwindigkeit, daher eignet sich dieses Gebiet nicht als Fortpflanzungshabitat und Lebensraum für die Juvenil-Stadien von Amphibien.

Im Quelltopf außerhalb des NSG „Taubenäcker“ wurden in einem Gutachten des Planungsbüros Pustal im Jahr 2014 Larven von Erdkröte und Grasfrosch festgestellt. Hier sind zudem auch Schwanzlurche zu vermuten. An der Lichtensteinstraße befindet sich auf Höhe des NSG ein Amphibienleitsystem.

Das Vorkommen der im Datenauswertebogen für das FFH Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ aufgelisteten Amphibienarten Gelbbauchunke und Nördlicher Kammmolch ist im Plangebiet und den direkt angrenzenden Bereichen aufgrund der Ausstattung und Nutzung auszuschließen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibien wird ausgeschlossen, da sich die Amphibienwanderrouen außerhalb des Plangebiets befinden. Es werden keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Reptilien

Ein Großteil des Plangebiets besitzt aufgrund seiner Ausstattung und Nutzung nur ein geringes Potenzial als Lebensraum für Reptilien (Firmengelände). Am westlichen Rand des NSG „Taubenäcker“ befindet sich unmittelbar randlich innerhalb des Plangebiets ein Heckenriegel. Dieser bietet einen potenziellen Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse. Weiterhin befinden sich weitere Randstrukturen mit geeigneten Lebensraumaustattungen im Gebiet. Im Rahmen von Erhebungen aus dem Jahr 2014 (PUSTAL 2014) konnte eine geringe Individuendichte dieser streng geschützten und im Anhang IV der FFH Richtlinie gelisteten Art nachgewiesen werden. Die Fundstellen (Abbildung 9.1) beliefen sich auf den westlich liegenden Heckenriegel.

Ein Vorkommen der planungsrelevanten Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden, da ein Vorkommen im Jahr 2014 nachgewiesen werden konnte und sich einzelne Bereiche als potenzieller Lebensraum eignen. Daher werden weitere Untersuchungen benötigt.

Vögel

Das direkte Plangebiet weist nur ein geringes Potenzial als Brut- und Nahrungshabitat für vor allem anspruchsvollere Vogelarten auf.

Das Vorkommen von Feld- und Wiesenbrütern wie z. B. Feldlerche, Grauammer und Wachtel auf der gegenwärtig als Acker genutzten Fläche unmittelbar westlich des Firmengeländes ist aufgrund der geringen Entfernung zur Bebauung, der Nähe zur Lichtensteinstraße und zu den benachbarten Hangwäldern auszuschließen.

Im weiteren Umfeld der direkten Planfläche sind laut den Datenerhebungsbögen des FFH-Gebiets und der drei Naturschutzgebiete auch planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Für das westlich der Planfläche liegende NSG „Taubenäcker“ wurden Graureiher, Eisvogel, Wasserramsel, Neuntöter, Gebirgsstelze und Bachstelze nachgewiesen. Im NSG „Hochwiesen-Pfullinger Berg“ wurde der Schwarzspecht nachgewiesen. Diese Art sowie der Grauspecht sind auch in den Hangwäldern der Wiesaz zu vermuten.

Von diesen nachgewiesenen Vogelarten können allerdings nur Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze und Bachstelze das direkte Plangebiet und den Bereich der Wiesaz als partielles Nahrungshabitat nutzen. Durch die Störungen der hier direkt angrenzende Halle und des Betriebsverkehrs auf dem Firmengelände ist jedoch nur mit geringer Wahrscheinlichkeit einer Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen. Die Vogelarten und sonstigen Biozönosen, die für die beiden NSG auf der Hochfläche der Schwäbischen Alb nachgewiesen wurden, werden durch die hier vorgesehene Planung nicht beeinträchtigt. Diese Schutzgebiete liegen zu weit entfernt und deren Arteninventar hat andere Biotopansprüche. Diese werden auf dem direkten Plangebiet und den angrenzenden Bereichen nicht erfüllt.

Ein Vorkommen von hervorgehobenen planungsrelevanten Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Daher sind keine weiteren Untersuchungen aber Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Kapitel 9.3)

Fledermäuse

Das direkte Plangebiet besitzt nur ein geringes Potenzial als Jagd- und Quartierhabitat für Fledermäuse. Im Gehölzbestand auf dem Plangebiet sind keine Specht- und Fäulnishöhlen vorhanden, die als Quartier für Fledermäuse dienen können. Auch im Bereich des Parkplatzes, auf welchem sich gegenwärtig mehrere ältere Nadelbäume befinden, gibt es keine Quartiere für Fledermäuse. Der Bestandsbereich, welcher die aktuell bestehende Halle umfasst, bietet ebenfalls keine Strukturen, die sich als Quartiere für Fledermäuse eignen.

Insgesamt bieten die naturbelassenen Wälder der Umgebung sehr gute Bedingungen für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. Der hohe Totholzanteil spricht für eine große Zahl an potenziellen Quartierbäumen.

Die Auenbereiche an der Wiesaz sind als hochwertige Jagdgebiete zu bewerten. Das Wiesaztal mit seiner zum Teil auwaldartigen Begleitvegetation und seinen Hangwäldern ist insgesamt für Fledermäuse von hoher Bedeutung.

Im FFH-Gebiet sind laut Pflege- und Entwicklungsplan aus dem Jahr 2007 (Herausgeber Regierungspräsidium Tübingen) neun Fledermausarten sicher nachgewiesen. Es wurden die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), die Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) und der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) nachgewiesen.

Diese neun Arten könnten im weiteren Umfeld der Firma Mez Frintrop AG Strukturen in den Streuobstbereichen und den Hangwäldern als Quartiere nutzen sowie die Hochflächen, die Waldrandbereiche und die Uferbereiche der Wiesaz als Jagdhabitat.

Laut Verbreitungsdaten und -karten der LUBW von 2019 liegen von weiteren fünf Arten Nachweise im TK Blatt 7520 vor. Es sind dies die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastella*), die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), das Graue Langohr (*Plecotus austriacus*) und die Nymphenfledermaus (*Myotis alcaethoe*). Ob diese Arten tatsächlich im weiteren Umfeld des Plangebietes vorkommen kann nicht sicher eingeschätzt werden.

Im Plangebiet sind keine Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Zudem liegen die Jagdgebiete außerhalb des Plangebiets. Da eine Betroffenheit der Fledermäuse ausgeschlossen werden kann sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Haselmaus

Die Gehölzbestände, insbesondere der Wald an der Wiesaz sind prinzipiell für die Haselmaus geeignet. Generell ist ein Vorkommen der Haselmaus insbesondere in Laubmischwäldern mit ausgeprägter Strauchvegetation sowie in Hecken und kleineren Gehölzen zu erwarten. Kleinere Gehölzfragmete können ebenfalls von der Haselmaus besiedelt werden, sofern sie in funktionalem Zusammenhang mit größeren Waldbeständen stehen. Auch ist ein Vorkommen der Haselmaus in Gehölzen an Verkehrswegen möglich.

Ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden, das Gebiet der Wiesaz liegt allerdings nicht im planungsrelevanten Bereich, daher sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Biber

Innerhalb und außerhalb des Plangebiets konnten keine Spuren, welche auf Biber hindeuten, gefunden werden.

Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden. Es sind daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

Weitere Artengruppen

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

9.3 Konfliktprüfung

Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

9.3.1 Vögel

Die im Plangebiet oder unmittelbar daran angrenzend vorkommenden Brutvogelarten zählen zu den weit verbreiteten und häufigen Arten, die nicht gefährdet sind. Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Die Realisierung der Planung führt zum Verlust der Gehölzbestände auf der direkten Planfläche. Damit das Entfernen der Gehölze nicht den Schutz der hier brütenden Vögel beeinflusst, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz: Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Fazit:

Durch die Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme) wird eine Tötung von Individuen vermieden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

9.4 Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch künstliche Lichtquellen sind zu vermeiden. Es sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden LED-Beleuchtung, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder vergleichbare umweltverträgliche Produkte mit warmweißen Licht und einer Farbtemperatur von unter 3.000 Kelvin. Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2015) wird verwiesen.

Gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Für die Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden z. B. LED-Leuchten sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

10 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 10.1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Geschützte Art (Dicke Trespe, <i>Bromus grossus</i>) kann nicht ausgeschlossen werden, da Ackerflächen vorhanden sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Gebiete, welche als Lebensraum dienen, liegen außerhalb des Plangebiets.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Lebensräume (Gewässer) werden von der Planung nicht betroffen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Amphibien: Lebensräume (Gewässer) werden von der Planung nicht betroffen. Reptilien: Die streng geschützte Zauneidechse kann nicht ausgeschlossen werden, da diese im Jahr 2014 vom Planungsbüro Pustal (PUSTAL 2014) nachgewiesen worden ist. Zudem sind diese Strukturen weiterhin vorhanden und können ein potenzielles Habitat für die Zauneidechse darstellen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input type="checkbox"/>

Avifauna	Das Plangebiet eignet sich aufgrund seiner Habitatausstattung und der vorhandenen Störungen (Betriebsgelände) nur für weit verbreitete und häufige Arten. Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Rodung von Gehölzen und der Abbruch von Gebäuden sind lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung bzw. Abbruch nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch von Fachpersonal nachzuweisen. 	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Fledermäuse	Es sind keine Höhlen auf dem Plangebiet vorhanden. Die bestehende Halle hat große Tore und Fenster und eignet sich somit nicht als Quartier. Eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ist nicht gegeben. Geringer Verlust an Jagdgebiet wird von der Umgebung kompensiert.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Säugetiere: Haselmaus	Die Gehölze sind prinzipiell als Lebensraum geeignet. Diese Bereiche werden von der Planung nicht betroffen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Prinzipiell eignet sich die Wiesaz als Lebensraum für den Biber. Es konnten keine Spuren festgestellt werden. Zudem ist der Bereich nicht von der Planung betroffen.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

11 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt aufgrund aktuellen Bedarfs an Erweiterungsflächen der im Wiesaztal bestehenden Firma Mez Frintrop AG. Die Firma benötigt Entwicklungsperspektiven am derzeitigen Standort. Geplant ist die Erweiterung des Firmengeländes um zwei Produktionshallen sowie zwei Parkplätzen mit 122 Stellplätzen. Ferner soll das bereits bestehende Gebäude, welches ca. 4.900 m² umfasst, rückgebaut werden. Das zu überbauende Gelände wird überwiegend als Acker, teilweise als Pferdekoppel genutzt. Letztere bleibt weitgehend erhalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet (GE) „Südlich der Lichtensteinstraße“ im Osten von Gönningen macht die Erstellung einer artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG für die Planung erforderlich (PUSTAL 2023).

Ergebnis

Durch die vorgesehene Planung ist ein Großteil der planungsrelevanten Arten nicht betroffen:

- Es kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Krebsen und Weichtiere, da die Wiesaz nicht von der Planung betroffen ist.
- Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Insekten wird ausgeschlossen, da keine Baumhöhlen oder Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Arten vorhanden sind.
- Die Amphibienwanderrouen befinden sich außerhalb des Plangebiets, daher liegt keine Betroffenheit vor. Geeignete Laichgewässer sind nicht vorhanden.
- Im Plangebiet sind keine Quartiere für Fledermäuse vorhanden. Hochwertige Jagdgebiete liegen außerhalb des Plangebiets. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.
- Potenzielle Lebensräume der Haselmaus werden nicht beeinträchtigt, da die Wiesaz mit ihren Gehölzstrukturen nicht von der Planung betroffen ist.
- Es konnten keine Biberspuren gefunden werden und die Wiesaz mit ihren Gehölzstrukturen ist nicht von der Planung betroffen.

Für zwei Artengruppen kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

- Die bestehenden Ackerflächen eignen sich als potenzieller Lebensraum für die Dicke Trespe (*Brommus grossus*).
- Der Heckenriegel am westlichen Rand des NSG „Taubenäcker“ und dortige Randstrukturen im Plangebiet eignen sich als potenzieller Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Zudem liegen hier Funddaten aus 2014 vor.

Alle Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung und werden nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis werden somit Untersuchungen für die Pflanzenart Dicke Trespe (*Bromus grossus*) und für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz

Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine Fällung nur zulässig ab Ende oder vor Beginn der Vogelbrutzeit. Dies ist durch Einbezug von Fachpersonal nachzuweisen.

Umweltfreundliche Beleuchtung

Nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG zu vermeiden. Für die Straßen-, Hof- und Gebäudebeleuchtung sind daher umweltverträgliche Leuchtmittel zu verwenden. Empfohlen werden z. B. LED-Leuchten sowie nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten, alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin wird allgemein empfohlen, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rotfreien (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

12 Weiterer Untersuchungsbedarf

Ein weiterer Untersuchungsbedarf der Artengruppen Pflanzen und Reptilien ist erforderlich.

Aufgrund der Relevanzprüfung werden weitergehende Untersuchungen zur Ermittlung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppen Pflanzen und Reptilien notwendig. Die Erfassung erfolgt in Anlehnung an die gängigen Methodenstandards. Eine Zusammenstellung der Methodik enthält Tabelle 9.1.

Tabelle 12.1: Übersicht erforderliche Kartierungen

Zeitraum	Artengruppe	Anmerkungen
Juli	Dicke Trespe	<u>Weitere Untersuchungen</u> <ul style="list-style-type: none">• Eine Begehung der Ackerflächen zur Erfassung der Pflanzenart Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>)
April bis Juni / Juli (Zusatz August)	Reptilien (entsprechend Albrecht et al. 2014: Methodenblatt R1)	<u>Weitere Untersuchungen</u> für Individuenkartierung <ul style="list-style-type: none">• Vier Begehungen bei geeigneter Witterung• Erfassung von Geschlecht und Alter der Tiere• Eintragung der Funde in Tageskarten (10 m Aktionsradius)• mind. 7 Tagen zwischen den einzelnen Erfassungsterminen <u>Reproduktionsnachweis</u> Eine Begehung im August bei Nachweis von Adulttieren

Datum: 04.04.2023


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

13 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – **NatSchG**) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7219 Weil der Stadt; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010

Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015

Dto. (2022): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet 04.04.2023 Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN [HRSG.] (2007): Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7620-343 „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“ und das Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“ (Teilbereich). – Bearbeitet von Herter, Wagner, Koltzenburg, Bense, Turni, Gottfriedsen und Maier
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2013): Bauvorhaben Südlich der Lichtensteinstraße, Gemarkung Gönningen, Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung sowie artenschutzrechtlicher Prüfung und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- PUSTAL LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND PLANUNG (2014): Bauvorhaben Südlich der Lichtensteinstraße, Gemarkung Gönningen, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und NATURA 2000 (FFH – SPA) Prüfung
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- STADT REUTLINGEN (2013): Planteil Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Südlich der Lichtensteinstraße“, Gemarkung Gönningen